



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 3. März 1951

Nr. 9

INHALT:

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern:
 Betr.: Anschrift der Geschäftsstelle des Deutschen Adelsarchivs 101
 Betr.: Ordnungswidrige Importschokolade 101
 Betr.: Finanzierung der amtlichen Weinkontrolle 101
 Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen 102

Der Hessische Minister der Finanzen:
 Erklärung über Kinderzuschläge 102
 Betr.: Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergebung öffentlicher Aufträge . 103
 Entscheidung über den Widerspruch gegen den Steuerskurs der Wintershall-Aktien nach dem Stande vom 1. Januar 1948 104

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:
 Anordnung betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen des Landesernährungsamtes Hessen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 6. Februar 1951 104
 Betr.: Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. Nov. 1950 . . 104

Verschiedenes:
 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Februar 1951 105
 Betr.: Fortbildungslehrgang zur Weiterbildung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes 106

Regierungspräsidenten:
 Wiesbaden:
 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand: 2. Februar 1951) 106
 Bekanntmachungen 108
 Betr.: Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für das Land Hessen . . . 108
 Bekanntmachung betr.: Umlegung der Grundstücke Mellersberg/Neufeldstraße in der Gemarkung Oberursel 108
 Stellenausschreibungen 108
 Stellenbewerbungen 108
 Beilage Nr. 5 zum Staatsanzeiger Nr. 9 betr. Urteile des Hessischen Staatsgerichtshofes
 Öffentlicher Anzeiger 106

Der Hessische Minister des Innern

172
 Betr.: Anschrift der Geschäftsstelle des Deutschen Adelsarchivs.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Adelsarchivs, die bisher in Wrisbergholzen über Alfred/Leine ihren Sitz hatte, befindet sich ab 22. März 1951 in

(16) Schloß Schönstadt über Marburg/Lahn und ist fernmündlich unter der Nummer Schönstadt 18 zu erreichen.

Wiesbaden, den 15. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 d — Tgb. Nr. 344/51

173
 An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden alle Stadt- und Landkreise (Lebensmittelüberwachung) und die Städte Wetzlar, Bad Homburg, Oberursel, Limburg/L., die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt, Ffm. alle öffentl. chem. Untersuchungsanstalten

Betr.: Ordnungswidrige Importschokolade
 Das Bundesministerium des Innern hat durch Erlaß Nr. 4501—71. III/51 vom 27. Januar 1951 auf Grund des § 20 (2) 3. auf Befürwortung des Herrn Bundeslandwirtschaftsministers dem Vertrieb der Schokoladen des Süddeutschen Handelskontors, die den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nicht entsprechen, unter folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die Umkartons müssen durch aufgeklebte Schilder von mindestens 5x10 cm Größe gekennzeichnet werden, die folgenden Text aufweisen:

„ Schokolade aus amerikanischen Lagerbeständen: Eine Tafel = nur 28,4 g netto.

Abweichungen von den Vorschriften der Kakao-Verordnung und der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung sind auf

Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes ausnahmsweise genehmigt. Eingeführt durch Süddeutsches Handelskontor GmbH., München 12, Eisenheimer Straße 33a.

Als Schriftgröße sind Buchstaben in mindestens folgender Höhe zu wählen: Für die doppelt unterstrichenen Angaben 1 cm, für die einfach unterstrichenen Angaben 0,5 cm, für den übrigen Text 0,3 cm.

2. Außer den oben vorgeschriebenen Angaben können die Aufklebeschilder gegebenenfalls auch Hinweise auf geminderte Qualität und entsprechende Preisbemessung tragen, die die zuständigen Landesbehörden etwa anzuordnen für nötig halten (Vgl. 4). Jedoch sind werbende oder sonstige weitergehende Angaben, insbesondere Hinweise auf zollrechtlich oder devisa-rechtliche Angelegenheiten, auf Unterstellung der Ware unter die amtliche Lebensmittelkontrolle und auf billige Äußerungen anderer Behörden unzulässig. Die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Klebezettel dürfen somit nicht angewendet werden.

3. Es kann zugestanden werden, daß die Aufklebeschilder vom Antragsteller an seine Abnehmer geliefert und erst vom Einzelhändler auf die Umkartons aufgeklebt werden. Die Schokolade darf jedoch nur in den Umkartons zur Schau gestellt und nur unmittelbar aus den Umkartons verkauft werden. Dabei müssen die Aufklebeschilder für den Käufer deutlich lesbar sein, sie sind also nötigenfalls auch auf der Innenseite der Kartondeckel aufzukleben. Jede andere Verkaufsweise unterliegt lebensmittelgesetzlicher Beanstandung.

4. Die Ausnahmegenehmigung gilt einmalig und ausschließlich für den begrenzten Bestand an solcher Schokolade, den das Süddeutsche Handelskontor aus dem Lager Katterbach übernommen hat und bezieht sich nur auf die Stückelung und Kennzeichnung. Dahingegen unterliegt es der Zuständigkeit der Exekutivbehörden, über die Qualität der Ware zu urteilen

und, wenn diese gemindert oder verdorben erscheinen sollte oder wenn die Ware oder ihre Vertriebsweise sonst Anlaß zu Beanstandungen bieten sollte, die erforderlichen Maßnahmen auf Grund der einschlägigen Gesetze zu treffen.

Die Qualität der Ware ist durch häufigere Überprüfung und Untersuchung zu kontrollieren und im übrigen nach Absatz 4 (siehe oben) zu verfahren.

Ich bitte nunmehr mit aller Strenge gegen die Verstöße einzuschreiten.

Wiesbaden, den 8. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/ Med. f — 20 a 02 — Tgb. Nr. 1399/ 51

174
 An den Herrn Regierungspräsidenten Wiesbaden

Betr.: Finanzierung der amtlichen Weinkontrolle.

Bezug: RdErl. d. MdI. — IV b (1) — 18 a — Tgb.Nr. 886/50 v. 30. März 1950; (St.A. S. 137) betr. Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben durch die Gemeinden und Kreise.

Der o. a. Erlaß ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 auch auf die Finanzierung der Weinkontrolle anzuwenden.

Die persönlichen Verwaltungsausgaben für die der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt in Frankfurt a. M. angegliederten Weinkontrolleure sind danach den Gemeinden und Kreisverbänden nicht mehr in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der Berechnung der sächlichen Verwaltungsausgaben verweise ich auf Ziffer I. a) und entsprechend II. 8) letzter Absatz des o. a. Erlasses.

Wiesbaden, den 15. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/ Med. f — 20 a 32 — Tgb.Nr 1566/51

175

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen
Stand am 1. und 15. Januar 1951

Seuchenart	Stand	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rotlauf der Schweine	1. 1.	2	9	28	8	18	20	4	6	7	14	33	55
	15. 1.	4	5	10	6	7	9	2	2	2	12	14	21
Maul- und Klauenseuche	1. 1.	1	1	27	—	—	—	—	—	—	1	1	27
	15. 1.	1	1	1	—	—	—	1	1	3	2	2	4
Abortus Bang	1. 1.	2	4	126	—	—	—	—	—	—	2	4	126
	15. 1.	2	4	126	—	—	—	—	—	—	2	4	126
Räude der Einhufer	1. 1.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
	15. 1.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Räude der Schafe	1. 1.	1	2	580	—	—	—	1	1	170	2	3	750
	15. 1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckende Blutarmut	1. 1.	9	14	18	1	1	—	—	—	—	10	15	18
	15. 1.	9	14	17	1	1	—	—	—	—	10	15	17
Deckinfektion der Rinder	1. 1.	2	5	348	—	—	—	2	3	117	4	8	465
	15. 1.	2	5	424	—	—	—	2	4	173	4	9	597
Wild- und Rinderseuche	1. 1.	1	1	13	—	—	—	—	—	—	1	1	13
	15. 1.	1	1	13	—	—	—	—	—	—	1	1	13
Hühnerpest	1. 1.	—	—	—	1	1	26	1	1	11	2	2	37
	15. 1.	—	—	—	—	—	—	2	2	24	2	2	24
Beschälseuche	1. 1.	—	—	—	3	15	41	—	—	—	3	15	41
	15. 1.	—	—	—	3	15	41	—	—	—	3	15	41
Offene Tuberkulose der Rinder	1. 1.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	15. 1.	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	2	2
Schweinepest	1. 1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 1.	—	—	—	1	3	11	—	—	—	1	3	11

Wiesbaden, den 12. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII b/Vet, AZ, 19 b 36

Der Hessische Minister der Finanzen

176

Erklärung über Kinderzuschläge

1. Die in BV Nr. 70 (2) angeordnete, alljährlich bis zum 15. März abzugebende Erklärung über die Voraussetzungen zum Bezug des Kinderzuschlages ist ab sofort wieder von allen Empfängern von Kinderzuschlägen — auch für Kinder unter 16 Jahren — abzugeben.

2. Scheidet ein Beamter im Laufe eines Rechnungsjahres aus dem öffentlichen Dienst aus, so ist von diesem vor seinem Ausscheiden ebenfalls die Abgabe dieser Erklärung zu fordern.

3. Die Erklärungen sind nach dem nachstehendem Formblatt abzugeben und gem.

Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (zu § 75) den Rechnungsbelgen für das abgelaufene Rechnungsjahr einzuordnen.

4. Vorstehender Erlaß ist entsprechend auch auf nichtbeamtete Bedienstete anzuwenden.

5. Der Erlaß vom 22. Februar 1949 — P 1513 — P 4/43/—371— (St.Anz. S. 87) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. 2. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1513 — 334/51 — I 42

Erklärung

des — des Vormunds (Pfleger) — der Witwe des ¹⁾
(Amtsbezeichnung, Vorname, Familienname des Beamten)
beim in
(Dienststelle) (Dienstort)

Ich erkläre pflichtgemäß:

betr. Kinderzuschlag

1. Im Rechnungsjahr 19..... (1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....) habe ich für folgende Kinder Kinderzuschlag erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ²⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ²⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

Anmerkung ¹⁾ bis ²⁾ siehe Seite 103.

2. Von den unter 1 genannten Kindern, die über 16 Jahre alt sind,

a) haben im abgelaufenen Rechnungsjahr die Berufs- oder Schulausbildung beendet oder unterbrochen oder ein eigenes Einkommen von mindestens 40 DM monatlich bezogen:

Vorname des Kindes	Die Schulausbildung ist beendet — unterbrochen — seit ³⁾			Die Berufsausbildung ist beendet — unterbrochen — seit ³⁾			Eigenes Einkommen des Kindes		
							in Geld monatlich ³⁾ DM	in Sachbezügen welcher Art?	seit? (Tag, Monat, Jahr)
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

b) befinden sich noch in der Berufs- oder Schulausbildung und haben kein eigenes Einkommen von mindestens 40 DM monatlich:

Vorname des Kindes	In der Schulausbildung		In der Berufsausbildung				Eigenes Einkommen des Kindes	
	auf welcher Anstalt?	voraussichtlich noch bis	seit, (Tag, Monat, Jahr)	für welchen Beruf?	Name und Wohnung des Arbeitgebers	Ist ein Lehrvertrag abgeschlossen und für welche Zeit?	in Geld monatlich ⁴⁾ DM	in Sachbezügen welcher Art?

c) sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen von mindestens 40 DM monatlich:

(Vorname des Kindes)

Sonstige Bemerkungen, die auf den Bezug des Kinderzuschlags von Einfluß sind; z. B. ist bei unehelichen Kindern die Höhe der Unterhaltsrente anzugeben, zu deren Entrichtung der Beamte rechtlich verpflichtet ist und welchen Unterhaltsbetrag er monatlich zahlt, oder bei Stief- und Pflegekindern zu bestätigen, daß sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind; ferner ist anzugeben, daß für ihren Unterhalt und ihre Erziehung anderweit keinerlei Vergütung gewährt wird und, sofern zum Unterhalt gesetzlich verpflichtete Personen vorhanden sind, daß sie zur Unterhaltsgewährung nicht imstande sind; ggf. von dritter Seite gewährte Unterhaltsleistungen (hierzu gehören auch Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind anzugeben.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen an den Voraussetzungen für den Bezug von Kinderzuschlag meiner vorgesetzten Dienstbehörde ⁵⁾ sofort anzuzeigen.

den 19.....

(Ort)

(Name)

(Amtsbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Bei Ziffer 1 sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzunehmen, für die Kinderzuschlag im laufenden Rechnungsjahre — wenn auch nur für einen Teil — gezahlt worden ist. Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor- (Ruf)name einzusetzen. Doppelnamen sind zusammenzuschreiben, z. B. Karlheinz, Annemarie. Bei Stief-, Enkel-, Pflege- oder unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken.

³⁾ Es ist besonders zu vermerken, ob die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder beendet worden ist. Die Schul- oder Lehrzeit wird im allgemeinen am Ende des Monats (31. 3. oder 30. 9.) beendet sein; es darf dann nicht der 1. 4. oder 1. 10. angegeben werden. Liegt ein Lehrvertrag vor, so ist die darin festgesetzte Zeit anzugeben. Ist diese Zeit nicht innegehalten, so ist auch dies besonders zu vermerken.

⁴⁾ Ausgaben, die für Wohnung, Verpflegung, Heizung, Licht, Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, ferner Steuern, Pflichtbeiträge zur sozialen Versicherung, Vereinsbeiträge, Kosten für Beschaffung und Instandhaltung von Berufskleidung und Handwerkszeug, Schulgeld, Lehrmittel usw. dürfen hierbei nicht abgesetzt werden.

⁵⁾ Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.

177

An die
Oberfinanzdirektion
Frankfurt/Main
z. Zt. Wiesbaden

Betr.: Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabung öffentlicher Aufträge

Die Sicherung der Steuereingänge und der Eingänge an Sozialversicherungsbeiträgen erfordert es, daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge geprüft wird, ob der Bewerber seine steuerlichen und seine

sozialrechtlichen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft erfüllt. Ich bitte deshalb, Aufträge von 2500 DM an aufwärts nur an solche Bewerber zu erteilen, die

1. eine Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen, und die

2. eine eigene Erklärung darüber abgeben, daß sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt er-

hobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

Ich bitte, in die Vertragsbedingungen für Aufträge von 2500 DM an aufwärts bei den Bestimmungen über den Zuschlag folgendes aufzunehmen:

Der Zuschlag wird nur an Bieter erteilt, die erstens eine Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, daß aus steuerlichen Gründen gegen die Auftragserteilung keine Bedenken bestehen, und zweitens eine eigene Erklärung abgeben, daß sie ihren gesetz-

lichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

Die Finanzämter stellen die Bescheinigung, die eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als 12 Monaten haben darf, beschleunigt und kostenlos mit folgendem Wortlaut aus:

Finanzamt den . . . 195

Bescheinigung

Es bestehen keine steuerlichen Bedenken dagegen, daß d in öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt, wenn sie nicht vorher widerrufen wird, bis 195

Unterschrift des Sachbearbeiters
Dienststempel

Ich bitte, die Finanzämter anzuweisen, daß sie bei der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht kleinlich verfahren. Die Geltungsdauer der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen soll höchstens ein Jahr betragen. Die Finanzämter erteilen die Unbedenklichkeitsbescheinigung in einem S.ück. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, sich Fotokopien oder Abschriften fertigen und die Abschriften beglaubigen zu lassen.

Für die Ausstellung ist das Finanzamt zuständig, das nach § 73a der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Bewerbers nach dem Einkommen und

Vermögen zuständig ist. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist das Betriebsfinanzamt zuständig, das vor Ausstellung der Bescheinigung für die Gesellschaft auf kürzestem Weg bei den für die einzelnen Gesellschafter zuständigen Finanzämtern in der Regel festzustellen hat, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gegeben sind. Bei Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel die steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen jeder beteiligten Firma erforderlich. Die Bescheinigungen sind von den Buchhaltern vorzubereiten, von der Veranlagungsstelle nach Prüfung der steuerlichen Verhältnisse auszufertigen und vom Sachbearbeiter zu unterzeichnen. Bei der Prüfung sind nur die von den Finanzämtern verwalteten Steuern zu berücksichtigen.

Ich habe die anderen Herren Landesminister gebeten, auch in ihrem Zuständigkeitsbereich durch entsprechende Anordnung sicherzustellen, daß öffentliche Aufträge nur erteilt werden unter der Voraussetzung der Beibringung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Abgabe einer Erklärung des Bieters, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist.

Die von dem Bieter abzugebende Erklärung soll wie folgt lauten:

„Ich erkläre, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin.“

Ich bin mir bewußt, daß eine wissenschaftlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.“

Wiesbaden den 15. 1. 1951
Der Hessische Minister der Finanzen —
H 4020
S 1115 — 3 — II/1

178
Entscheidung über den Widerspruch gegen den Steuerkurs der Wintershall-Aktien nach dem Stande vom 1. Januar 1946
Auf Grund des § 72 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I. S. 1035) und des § 12 der Durchführungbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 13 (St.-Anz. 1947 für das Land Hessen, S. 111) wird auf den Widerspruch gegen die in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1947 (St.-Anz. für das Land Hessen, Beilage zu Nr. 8) enthaltene Festsetzung der Steuerkurswert der Wintershall-Aktien nach dem Stande vom 1. Januar 1946 auf 50 Prozent herabgesetzt.
Wiesbaden, den 8. 2. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen —
S 3260 — W — II/31

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

179

Anordnung

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen des Landesernährungsamtes Hessen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 6. Februar 1951

Auf Grund des Dritten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 9. Januar 1951 (BGBl. S. 45) und der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 12. Januar 1951 (BAZ Nr. 15 vom 23. Januar 1951) sowie auf Grund der durch diese Anordnung in ihrer Geltungsdauer verlängerten Anordnungen wird angeordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der nachfolgenden Anordnungen des Landesernährungsamtes Hessen auf dem Gebiet der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft wird bis zum 31. März 1951 verlängert:

1. Anordnung III/5/48 betr. Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 1. Oktober 1948 (Hess. Staatsanz. 1949 S. 229, Ziff. 350) mit Ausnahme folgender Bestimmungen: § 1, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Ziff. 1 f und g, Ziffern 4, 5, 7 und 8, §§ 7—9, § 10 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3.

2. Anordnung III/2/49 betr. Kennzeichnung von Eiern vom 8. März 1949 (Hess. Staatsanzeiger S. 176, Ziff. 263)

3. Anordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben für Milch vom 1. Juni 1950 (Hess. Staatsanzeiger S. 214, Ziff. 427 mit Ausnahme der Bestimmungen des § 1 Abs. 1a) und des § 3 Abs. 2.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1951 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. 2. 1951
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

180

An die
Herren Regierungspräsidenten
und die
Herren Landforstmeister
Bezirksforstämter
Darmstadt Kassel Wiesbaden

Betr.: Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. November 1950.

Anliegenden Abdruck meines Erlasses über das Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten — L III e — I/3417 — 209.08 — vom 29. Dezember 1950 übersende ich zur Kenntnisnahme und Weitergabe an Ihre nachgeordneten Dienststellen.

Zusatz für die Herren Landforstmeister:

Mein anliegender Erlaß nebst den Richtlinien des Herrn Ministers des Innern ist allen Angehörigen der Forstpolizei, soweit sie mit Schußwaffen ausgerüstet sind, auszuhändigen.

Wiesbaden, 26. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L III e — I/247 — 711.02 —

Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. November 1950

Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L III e — I/3417 — 209.08 vom 29. Dezember 1950 —

Durch das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247) ist in den §§ 9 bis 12 das Waffengebrauchsrecht bei Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes neu geregelt. Das Gesetz ist am 23. Dezember 1950 in Kraft getreten; mit dem gleichen Zeitpunkt sind alle früheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Waffengebrauch aufgehoben worden.

Der Hessische Minister des Innern hat für den Bereich der allgemeinen Polizei zur Ausführung des Gesetzes die Richtlinien III/6 — Az.: 22 b 06 vom 2. Dezem-

ber 1950 erlassen; Abdruck liegt hier an. In Ergänzung dieser Richtlinien bestimme ich für den Forst-, Jagd- und Fischereischutz folgendes:

I. Zu § 9 des Gesetzes:

a) Allgemeines

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Gebrauch von Schußwaffen ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 zulässig, soweit sich nicht aus den §§ 10 und 11 anderes ergibt.

b) Dienstkleidung und Dienstabzeichen

Bei jedem polizeilichen Einschreiten und insbesondere bei jedem Waffengebrauch haben die hierzu Berechtigten Dienstkleidung oder Dienstabzeichen zu tragen, sofern sie nicht erkennbar mit anderen zum Waffengebrauch Berechtigten, die Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen, zusammenwirken.

c) Sachliche und örtliche Beschränkungen

Das Recht zum Waffengebrauch erstreckt sich im Rahmen der §§ 2 bis 7 auf alle Dienstobliegenheiten des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes — vorbehaltlich der Sonderregelung des § 11 — innerhalb des örtlichen Bereichs, für den der Schutzberechtigte bestellt oder bestätigt ist. Außerhalb dieses Bereichs sind die Schutzberechtigten — abgesehen von den Fällen der Notwehr und des Notstandes (§§ 53 und 54 StGB) — nur bei der Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat und bei Verfolgung und Wiederergreifung Festgenommener (§ 167 GVG, § 127 StPO) zum Waffengebrauch befugt.

II. Zu § 10 des Gesetzes:

a) Zugelassene Waffen

Zum Waffengebrauch sind alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz sowie im polizeilichen Sicherheitsdienst üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen zugelassen.

b) Kreis der zum Waffengebrauch Berechtigten

Das Waffengebrauchsrecht steht unter den Voraussetzungen und Beschränkungen des Gesetzes zu

1. den auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) angestellten Fortschutzbiensten des Landes Hessen und der öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;

2. den gemäß § 23 Nr. 2 des Preuß. Forst- diebstahlgewetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) vereidigten oder gemäß Art. 32 Abs. 2 des Hess. Forstverwaltungsgewetzes vom 16. November 1923 (RegBl. S. 491) zur Ausübung der Forstpolizei ermächtigten Forstschutzbiensten der nichtstaatlichen Waldeigentümer;

3) den gemäß § 39 Abs. 4 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) amtlich bestätigten Jagdaufsehern;

4. den Fischereibeamten des Landes Hessen und den gemäß § 73 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) amtlich bestätigten Fischereiaufsehern.

III. Zu § 11 des Gesetzes:

Sonderbefugnisse im Forst- und Jagdschutz

Im Bereich des Forst- und Jagdschutzes ist wegen der für den Schutzberechtigten beim Einschreiten verbundenen besonderen Gefahren das Waffengebrauchsrecht erweitert und unter den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 des Gesetzes der früheren Regelung des § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c und Abs. 2 des Reichsgewetzes vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nachgebildet.

IV. Zu § 12 des Gesetzes:

Einsatz der allgemeinen Polizei im Forst- und Jagdschutz

Werden Polizeibeamte allein oder im Zusammenwirken mit Forst- und Jagdschutzbediensteten im Forst- oder Jagdschutz tätig, so stehen ihnen hinsichtlich des Waffengebrauchs die gleichen Befugnisse wie den Forst- und Jagdschutzbediensteten zu.

V. Schlußbestimmung

Der Schutzberechtigte hat die unmittelbaren Folgen des Schußwaffengebrauchs festzustellen, sobald dies ohne Gefährdung seiner Person oder wichtiger Tatumstände und Beweismittel geschehen kann. Verletzen ist nach Möglichkeit Beistand zu leisten.

Von jedem Schußwaffengebrauch ist der nächsten Polizeidienststelle und dem unmittelbaren Dienstvorgewetzten Meldung zu erstatten. In wichtigen Fällen ist außerdem dem Landeskriminalpolizeiamt in Wiesbaden, Rheinstraße 22 (Ruf: 59751) und meiner Hauptabteilung Landwirtschaft (Abt. L III — Forst- und Jagdschutz — Ruf: Wiesbaden 59916 oder Abt. L II — Fischereischutz-Ruf: Wiesbaden 59351) sofort durch Fernsprecher Mitteilung zu machen.

Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei sind die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten verpflichtet, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Ergreifung des Täters und zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen (§§ 163, 164 — und soweit es sich um Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft handelt. — §§ 81a, 98, 105 StPO).

Wiesbaden, 29. 12. 50

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L IIIe — I/3417 — 209.08

Verschiedenes

181 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Februar 1951

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+/-	
Aktiva			
		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	44 209		+ 9 214
Postscheckguthaben	11		+ 1
Wechsel	480		- 68
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	220		
b) Länder	34 500	34 720	- 1 500
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	38 199	266 708	+ 1 100
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	170		
b) Ausgleichsforderungen	58 199		
c) sonstige Sicherheiten	33	58 402	+ 15 485
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	35 262		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	35 312	- 567
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	3 500		-
Sonstige Vermögenswerte	25 362		- 1 428
	<u>473 704</u>		<u>+ 22 137</u>

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1951
Reserve-Soll DM 42 970
Reserve-Ist DM 42 970

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+/-	
Passiva			
Grundkapital	30 000		-
Rücklagen und Rückstellungen	13 749		-
Einlagen			
a) von Kreditinstituten*) innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	218 293		+ 88 819
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 363		- 118
c) von öffentlichen Verwaltungen	15 025		- 1 263
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	62 978		- 10 275
e) von sonstigen inländischen Einlegern	64 595		- 669
f) von ausländischen Einlegern	3 974		- 1 842
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	5 338		+ 7 778
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		372 566	+ 80 430
a) Wechsel	-		
b) Ausgleichsforderungen	35 000		
c) sonstige Sicherheiten	-	35 000	- 58 560
Sonstige Verbindlichkeiten		22 389	+ 267
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 306 669 (+ 5 152)			
		<u>473 704</u>	<u>+ 22 137</u>

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1951
Reserve-Soll DM 184 850
Reserve-Ist DM 189 632
Überschufreserven DM 4 782

Frankfurt a. M., den 8. 2. 1951

Landeszentralbank von Hessen

Summe der Überschreitungen DM 5 137
Summe der Unterschreitungen DM 405
Überschufreserven DM 4 782

182

Betr.: Fortbildungslehrgang zur Weiterbildung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung einen Fortbildungslehrgang in nachstehenden Rechtsgebieten bzw. über folgende Themen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung durchzuführen:

1. Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung etwa 10 Stunden
2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . etwa 10 Stunden
3. Die Nachprüfbarkeit der Rechtsgültigkeit von Gesetzen . . . etwa 4 Stunden
4. Die staatlichen Auftragsangelegenheiten . etwa 6 Stunden
5. Staatl. Kommunalaufsicht und die Fachaufsicht . . . etwa 8 Stunden
6. a) Dienststrafrecht (allgemeiner Überblick) etwa 6 Stunden

b) Die Amtspflichtverletzung und ihre Folgen . . . etwa 8 Stunden

Zweck des Fortbildungslehrgangs ist, die in der praktischen Berufsarbeit stehenden Dienstkräfte in die neuere Gesetzgebung einzuführen und ihnen einen klaren Überblick über die staats- und verwaltungsrechtlichen Gegenwartsfragen zu geben. Hierbei soll durch Behandlung praktischer Fälle auch eine Leistungssteigerung der Lehrgangsteilnehmer angestrebt werden.

Die Vorlesungen und Übungen werden von hervorragenden Sachkennern und Wissenschaftlern durchgeführt.

An diesem Fortbildungslehrgang können Dienstkräfte teilnehmen, die die Abschlußprüfung II (Inspektoren-Prüfung) abgelegt haben, außerdem Dienstkräfte, die von der Ablegung dieser Prüfung befreit sind und eine entsprechende Amtsstellung bekleiden sowie Dienstkräfte, die einen Bildungsgang aufweisen, der die Zulassung rechtfertigt (auch Beamte und Angestellte des höheren Dienstes). Der Lehrgang wird vorwiegend in der Form

des Lehrgesprächs und seminaristischer Übungen durchgeführt. Falls Interesse besteht, werden neben dem eigentlichen Lehrgang auch kleinere Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Der Fortbildungslehrgang wird rund 50 Stunden umfassen und sich auf etwa drei Monate erstrecken. Die Vorlesungen, Übungen usw. finden voraussichtlich mittwochnachmittags von 16 Uhr an statt.

Die Höhe der Teilnehmergebühr, die sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer richtet, beträgt etwa 5.— bis 10.— D-Mark je Teilnehmer. Die Beschäftigungsbehörden werden gebeten, Meldungen der in Frage kommenden Dienstkräfte an die Geschäftsstelle des Verwaltungsseminars Wiesbaden, Wiesbaden, Bahnhofstraße 23 (Hansa-Hotel) bis spätestens 10. März 1951 unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beschäftigungsbehörde, Dienststellung, abgelegte Prüfungen, einzureichen.

Wiesbaden, 19. 2. 1951

Hessischer Verwaltungsschülerverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Bezirksleitung Wiesbaden

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

183

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand: 2. 2. 1951).

Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde a) d. Ministerpräsidenten b) d. Ministers d. Innern c) d. Ministers d. Finanzen d) d. Ministers für Arbeit, Landwirtsch. u. Wirtsch. e) d. Regierungspräsidenten
Reg.-Inspektor-Anwärter Edmund Bast	ap. Regierungsinspektor	Widerruf	b) 30. 1. 1951
Verwaltungs-Anwärter Adolf Müller	ap. Regierungsinspektor	Widerruf	b) 30. 1. 1951
Angestellter Karl Bussau	Regierungsobersekretär	Kündigung	e) 1. 2. 1951
Angestellter Kurt Lorenz	Regierungsobersekretär	Kündigung	e) 1. 2. 1951
Betriebsassistent Gustav Fasold	Regierungsassistenten	Lebenszeit	e) 26. 1. 1951
Angestellter Walter Böll	Regierungsassistenten	Kündigung	c) 10. 1. 1951
Angestellter Friedrich Diehl	Regierungsassistenten	Kündigung	e) 10. 1. 1951
Angestellter Hans Kossert	Regierungsassistenten	Kündigung	e) 10. 1. 1951
Angestellter Erich Michel	Regierungsassistenten	Kündigung	e) 10. 1. 1951
frühere Amtsgehilfe Wilhelm Schaper	Amtsgehilfen	Lebenszeit	e) 18. 1. 1951
Hilfsamtsgehilfe Adolf Heuss	Amtsgehilfen	Kündigung	e) 10. 1. 1951
Angestellter Karl Höhler	Amtsgehilfen	Kündigung	e) 10. 1. 1951
Beim Landratsamt Biedenkopf:			
Reg.-Inspektor Wilhelm Sennwald	Regierunginspektor	Lebenszeit	b) 15. 1. 1951
Regierungs-Inspektor Robert Reitz	Regierunginspektor	Lebenszeit	b) 15. 1. 1951
Beim Landratsamt Gelnhausen:			
Reg.-Oberinspektor Wilhelm Haase	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	b) 15. 1. 1951
Beim Landratsamt Schlüchtern:			
Angestellter Johannes Leipold	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	e) 24. 1. 1951
Beim Landratsamt Usingen:			
Regierungs-Inspektor Hermann Kössler	Regierungsinspektor	Lebenszeit	b) 16. 1. 1951
Beim Landratsamt Wetzlar:			
Regierungs-Inspektor Wilhelm Gaul	Regierungsinspektor	Lebenszeit	b) 12. 1. 1951
Reg.-Oberinspektor Rudolf Pietsch			

mit Verfügung e) vom 2. 2. 1951 zum Landratsamt Bad Schwalbach versetzt

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — P 2 —

Wiesbaden, den 2. 2. 1951

Beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden:
frühere Reg.-Bauinspektor Philipp Puth

Regierungsbauprüfer

Kündigung

d) 28. 12. 1950

Wiesbaden, den 30. 1. 1951

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — III C 6, Nr. 166

Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Urkunde a) d. Ministerpräsidenten b) d. Ministers d. Innern c) d. Ministers d. Finanzen d) d. Ministers für Arbeit, Landwirtsch. u. Wirtsch. e) d. Regierungspräsident.
Reg.- und Vet.-Rat Dr. Ernst Zinn	Regierungs- und Veterinärat in Wiesbaden	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Dr. Josef Bayer	Regierungs-Veterinärat in Wetzlar	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Dr. Hans-Joachim Engemann	Regierungs-Veterinärat in Bad Schwalbach	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Dr. Rudolf Eigendorf	Regierungs-Veterinärat in Dillenburg	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Dr. Ludwig Göbel	Regierungs-Veterinärat in Frankfurt/M.	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Dr. Harry Sens	Regierungs-Veterinärat in Frankfurt/M.	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Reg.-Vet.-Rat Prof. Dr. Gerhard Schoop	Regierungs-Veterinärat in Frankfurt/M.	Lebenszeit	b) 25. 1. 1951
Wiesbaden, den 2. 2. 1951			b) 25. 1. 1951

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — I 8/19a 22/11

Name	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Wirkung (Urkunde) vom a) Minister- präsident b) Minister für Erziehung und Volksbildung c) Regierungs- präsident
Lehramtsanwärter Heinrich Spatz	Lichenroth	a) Lehrer	Kündigung	c) 2. 12. 1950
Lehramtsanwärter Karl L. Wollscheid	Oberreichenbach	a) Lehrer	Widerruf (unveränd.)	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Marianne Hofmann	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Wilhelm Lotzenius	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerber Heinz-Fritz Müller	Marköbel	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Rudolf Kessler	Orlen/Untertaunus	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Berta Appl	Niederreifenberg	a) techn. Lehramts- anwärterin	Widerruf	c) 15. 12. 1950
Lehramtsbewerber Hans Kramer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerber Karl-Ludwig Lenz	Nordenstadt	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 16. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Gertraut Matthäus	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Elfriede Knös	Hofheim/Ts.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 16. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Hilde Hofmann	Flörsheim	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 16. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Ilse Wegerle	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerber Kurt Lange	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Liselotte Tydeks	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 7. 12. 1950
Lehramtsbewerber Rainer Schmelzle	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Bärbel Neumann	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Hannelore Adam	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Franz Bertram	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Ingeborg Wüst	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Ruth Klammer	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Elisabeth Förster	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Herbert Allenstein	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Rudolf Zender	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Wolfgang Heubach	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Ruth Büchner	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerber Werner Fritze	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 16. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Renate Bentzinger	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Trude Kinsberger	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Emmi Kaiser	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerber Herbert Büschenfeld	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerber Herbert Stekla	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Johanna Heide	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Gerlinde Fries	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 16. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Ursula Weigand	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerberin Anita Schaefer	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerber Walter Diehl	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 23. 11. 1950
Lehramtsbewerber Theo Kleemann	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 10. 1950

Name	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Wirkung (Urkunde) vom a) Ministerpräsident b) Minister für Erziehung und Volksbildung c) Regierungspräsident
Lehramtsbewerber Oswald Traudes	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerberin Ursula Wendt	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
techn. Lehramtsbewerberin Helmi Bonin	Hofheim-Marxheim	a) techn. Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 15. 12. 1950
Lehramtsbewerber Walter Braun	Hanau	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 13. 12. 1950
Lehramtsbewerberin Eleonore Marenbach	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 16. 11. 1950
Lehramtsbewerber Otto Lichey	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerber Hans-Georg Schön	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 23. 11. 1950
Lehramtsbewerberin Ruth Pfeiffer	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsbewerberin Helga Loosen	Wiesbaden	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 30. 10. 1950
Lehramtsanwärterin Annemarie Steinheimer	Wiesbaden	a) Lehrerin	Kündigung	c) 23. 11. 1950
Konrektor Konrad Dersch	Frankfurt/M.	b) Rektor	Lebenszeit (unveränd.)	b) 15. 12. 1950
Lehrerin Maria Springer	Hohenstein	c) d) 1. 2. 1951	Lebenszeit	c) 23. 12. 1950
Lehrerin L. Schliedermann	Dauborn	c) d) 1. 2. 1951	Lebenszeit	c) 5. 1. 1951
Lehrer Karl Goebel	Frankfurt/M.	b) Rektor	Lebenszeit	b) 20. 11. 1950
Lehrer Alois Greif	Schlüchtern	a) Hilfsschullehrer	Widerruf (unveränd.)	c) 13. 12. 1950
Rektor Wolfgang Scholz	Limburg	b) Schulrat	Lebenszeit (unveränd.)	a) 13. 12. 1950
Lehrer Richard Lodahl	Ebersgöns/Wetzlar	c) d) 1. 2. 1951	Lebenszeit	c) 12. 1. 1951
Lehrer Konrad Kuhn	Bergen-Enkheim	c) d) 1. 2. 1951	Lebenszeit	c) 12. 1. 1951
Hauptlehrerin Emma Neils	Heubach	d) 1. 2. 1951	—	c) 13. 1. 1951
Lehrer Dr. Karl Dern	Burgsolms	c) d) 1. 2. 1951	Lebenszeit	c) 17. 1. 1951
Konrektor Anton Grein	Frankfurt/M.	b) Rektor	Lebenszeit (unveränd.)	b) 20. 12. 1950
Lehrerin Marguerite Hepner	Wiesbaden	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 20. 12. 1950
techn. Lehrerin Erna Geisel	Wiesbaden	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 12. 1950
Lehrer Adolf Kaiser	Wörsdorf	b) Hauptlehrer	Widerruf (unveränd.)	c) 25. 1. 1951
frühere Lehrerin Elfriede Hühn	Wiesbaden	a) Mittelschullehrerin	Widerruf	c) 21. 11. 1950
Lehrerin Sophie Nienhaus	Wiesbaden	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) 16. 12. 1950
Lehrerin Else Gehlen	Frankfurt/M.	b) Rektorin	Lebenszeit	b) 20. 11. 1950

Wiesbaden, den 8. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — II 2/1 *

184

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Heinrich Kemper, Dachdeckermeister, Wiesbaden, Göbenstraße 29, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für das Dachdeckerhandwerk bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Dachdeckerhandwerk.

Wiesbaden, den 19. 1. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1, Az. 73 c 10/03 Nr. Kem 585/50

185

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Hugo Falkenthal, Frankfurt am Main, Savignystraße 64, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für Lederabfälle bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 23. 1. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1, Az. 73 c 10/03 Tgb. Nr. Falk 525/50

186

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Hans Joachim v. Kruedner, Braunfels/Lahn, Burgweg 108, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für Holzschutz bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 31. 1. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1, Az. 83 c 10/03 Tgb. Nr. Krue 551/50

187

Betr.: Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für das Land Hessen.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat durch Erlaß vom 30. Januar 1951 — L Ic/343 a/51 LK. 62. 1. 2 die Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für das Land Hessen rückwirkend vom 1. Januar 1950 ab auf den doppelten Satz genehmigt; auf die §§ 19a und 25 der Satzung vom 26. Februar 1949 (Staats-Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 1949) wird Bezug genommen.

Die Erhöhung der Beiträge ist in der ersten Verbandsversammlung des Landes-

verbandes am 19. Oktober 1950 in Gießen beschlossen worden.

Wiesbaden, den 9. 2. 1951.

Der Regierungspräsident — III C 5 Nr. 106

188

Bekanntmachung

Betr.: Umlegung der Grundstücke Meiersberg/Neufeldstraße in der Gemarkung Oberursel.

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 am 12. Februar 1951 für das Umlegungsgebiet Meiersberg/Neufeldstraße stattgefunden hat, wurde der Verteilungsplan am 16. Februar 1951 festgestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 5. bis einschließlich 17. März während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 24, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Oberursel (Ts.), den 22. 2. 1951.

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Ts.) als Umlegungsbehörde.

Stellenausschreibungen

Anwärter für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, Hessen (Gewerbereferendare), die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, werden eingestellt.

Die Bewerber müssen:

1. Die Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben (als Hochschulabschlussprüfung gilt die Dipl. Hauptprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder die Doktorprüfung an einer deutschen Universität, wenn Chemie bei dieser Prüfung das Hauptfach bildet),
2. mindestens 1 Jahr in Betrieben fachlich tätig gewesen sein,
3. aus den Fachrichtungen Bauwesen, Chemie, Maschinenbau kommen.

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 24 Monate. Während der Dauer der Ausbildung wird ein Unterhaltszuschuß gezahlt. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Unterlagen sind bis zum 1. März 1951 zu richten an den

Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8.

Bei der Gemeindeverwaltung Erbach im Rheingau, Ortsklasse C, 3800 Einwohner, ist die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters** neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 4 b 1. Anderwärts verbrachte Dienstjahre können angerechnet werden.

Dienstwohnung im Rathaus ist vorhanden.

Die Wahl erfolgt gemäß der hess. Gemeindeordnung auf 6 Jahre.

Geeignete Bewerber, nicht über 45 Jahre alt, mit fachlicher Ausbildung, die eine längere Dienstzeit in der Kommunalverwaltung nachweisen können, werden gebeten, ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, Dienstzeugnissen, Lichtbild, Spruchkammerbescheid und sonstigen Unterlagen mit der Aufschrift „Bürgermeisterbewerbung“ bis zum 15. März 1951 bei der Gemeindeverwaltung Erbach, Kreis Rheingau einzureichen.

Erbach (Rheingau), 22. 2. 51

Der Bürgermeister

In der mit 90 Betten ausgestatteten Kinderabteilung des Stadtkrankenhauses ist

ab 1. April 1951 die Stelle eines planmäßigen **Assistenzarztes** (Vergütung nach Vergütungsgruppe III TO. A.) zu besetzen. Bewerber müssen mindestens eine einjährige Fachausbildung nachweisen. Bevorzugt werden Bewerber, die Flüchtlinge sind.

Bewerbungen sofort — bis spätestens 10. März 1951 — an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

Kassel, den 13. 2. 1951.

Der Magistrat der Stadt Kassel

Für die Städtischen Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Bad Hersfeld werden zum 1. April 1951 zwei jüngere **Diplomhandelslehrer(innen)** möglichst mit Lehrbefähigung auch für Deutsch, Englisch oder Warenkunde gesucht. Anstellung erfolgt zunächst nach TO. A., spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind umgehend an den Magistrat der Stadt Bad Hersfeld einzureichen.

Bad Hersfeld, den 17. 2. 1951.

Der Magistrat

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Konkurssachen

249

Der Kaufmann Emil Zürn, Großhandel in Seifen und Waschmitteln in Darmstadt-Arheilgen, Ernst-Thälmann-Straße 8, hat am 19. Februar 1951 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Lehr in Darmstadt, Saalbaustraße 34, bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung vom 20. Februar 1951, 13 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters, an den Vergleichsschuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 3/51.

Darmstadt, 20. 2. 51 Amtsgericht

250

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gottfried Rohr, Eitville am Rhein, alleinigen Inhabers des unter der Firma „Gottfried Rohr, Elektrotechnische Fabrik“, früher in Eitville und in Nürnberg, zuletzt in Nürnberg allein geführten Betriebes, wird an Stelle des am 12. 1. 1951 verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Heinrich Eisold der Rechtsanwalt Dr. Rathje in Nürnberg, Karolinenstraße 47, zum Konkursverwalter bestellt. N 1/50

Eitville, 26. 2. 51 Amtsgericht

251

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Meister in Hanau, Hochstädter-Landstraße 49, ist eine Gläubigerversammlung auf den 14. April 1951, 9 Uhr, Zimmer Nr. 10, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17.

einberufen zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über eine Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Abnahme der Schlußrechnung. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150 DM, seine baren Auslagen werden auf 10.60 DM festgesetzt. 4 N 7/49

Hanau a. M., 20. 2. 51 Amtsgericht

252

Gemäß § 106 KO. wird nach Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klaus Jäger in Neu-Isenburg, Tannusstraße 41, jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Vermögensbestandteilen dem Schuldner untersagt. 7 N 10/51

Offenbach a. M., 23. 2. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten über Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

253

Zwangsversteigerung am Mittwoch, dem 18. April 1951. Die beiden im Grundbuch von Gambach, Band IX, Blatt 655, auf die je zur Hälfte eingetragenen Eigentümer: 1. Johannes Jung, zu 1/2, 2. Emma Jung, geborene Petry, dessen Ehefrau, zu 1/2, und in der Gemarkung Gambach (Kreis Friedberg/Hessen), gelegenen Grundstücke: 1. Flur I Nr. 91, Hofreite im Ort (Kirchgasse 20), 255 qm; 2. Flur VII Nr. 111¹⁰/₁₀, Acker am Bahnhof, 423 qm sollen am Mittwoch, dem 18. April 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Gebäude des Amtsgerichts zu Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal) versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Durch Bescheid des Herrn Landrats in Friedberg/Hessen, vom 5. Januar 1951 (Az.: B. Nr. 2668/50) ist das höchstzulässige Gebot für Flur I Nr. 91 auf 3000 DM und für Flur VII Nr. 111¹⁰/₁₀ auf 400 DM festgesetzt worden. Gegen die Festsetzung kann binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses von den Beteiligten Beschwerde erhoben werden. Zur Abgabe von Geboten auf das Grundstück Flur VII, Nr. 111¹⁰/₁₀ ist eine Pietergenehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes Friedberg/Hessen erforderlich. K 7/50

Butzbach, 16. 2. 51 Amtsgericht

254

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag der Miteigentümerin Katharina

Goßens, geb. Pons, in Erfelden, Bensheimer Hof, soll das in Walldorf belegene, im Grundbuch von Walldorf, Band 14, Blatt 1037, eingetragene Grundstück, Flur III, Nr. 181¹⁰/₁₀, Bauplatz, links der Frankfurter Straße, 476 qm, am Montag, dem 16. April 1951, 14 Uhr, im Rathaus zu Walldorf versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals a) Becker, Ernst, Schlosser, b) Becker-Katharina, geb. Pons, zu je 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 9. August 1950 auf 6000 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 8/50

Groß-Gerau, 23. 2. 51 Amtsgericht

255

Am 4. April 1948 ist der in Frankfurt a. M. - Unterliederbach, Königsteiner Straße 90, wohnhaft gewesene Professor Dr. Alfred Petrikain, deutscher Staatsangehöriger, verstorben. Der Verstorbene war am 19. August 1887 in Riga geboren. Da ein Erbe bisher nicht ermittelt worden ist, werden diejenigen, denen Erbrechte an dem Nachlaß zustehen, aufgefordert, bis zum 14. April 1951 ihre Rechte am Nachlaß bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls festgestellt wird, daß ein anderer Erbe als der Hessische Staat nicht vorhanden ist. Der reine Nachlaß beträgt etwa 700 DM. 7 VI 322/48

Ffm.-Höchst, 19. 2. 51 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

256

Auflösung. Ziegelverkaufsgesellschaft mbH. Darmstadt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger wollen sich melden.

Der Liquidator:

Chr. Rieckhof
Darmstadt, Osannstraße 33

257

MICHELBRÄU, AKTIENGESELLSCHAFT, BABENHAUSEN (HESSEN).

Bericht des Aufsichtsrates zur DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948

Die vom Vorstand aufgestellte DM-Eröffnungsbilanz und der Bericht hierzu wurden von der Treuhand-Vereinigung A.-G., Frankfurt a. M., geprüft. Sie gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß.
Den vom Vorstand unterbreiteten Vorschlägen schließen wir uns an.

Mit der Umstellung des Aktienkapitals im Verhältnis 1:2,5 sind wir einverstanden.
Frankfurt a. M., im Juli 1950
Der Aufsichtsrat: Conrad Binding, Karl Schmitz, Georg Schmidt

DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948

ARTIVA		DM	DM
I. Anlagevermögen			
Bebaute Grundstücke mit:			
a) Wirtschafts- und Wohngebäuden		58 610.—	
b) Brauereigebäuden		104 550.—	
Unbebaute Grundstücke		1 850.—	
Maschinen und maschinelle Anlagen		72 060.—	
Betriebs- und Geschäftsausstattung		14 550.—	
Fastage		12 920.—	
Fuhrpark		4 450.—	
Kurzlebige Wirtschaftsgüter		2 000.—	
		270 990.—	
II. Umlaufvermögen			
Vorräte:			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		90 627.05	155 118.39
b) Halb- und Fertigerzeugnisse		64 491.84	154.—
Wertpapiere			8 193.50
Eigene Anzahlungen			
Forderungen:			
aus Hypotheken und Grundschulden		688.57	769.07
aus Darlehen		80.50	258.22
aus Warenlieferungen und Leistungen			6 485.35
Bankguthaben			378.47
Sonstige Forderungen			1.—
Forderungen an die öffentliche Hand			
		442 348.50	

PASSIVA		DM	DM
Grundkapital			300 000.—
Gesetzliche Rücklage			30 000.—
Freie Rücklage			24 000.—
Wertberichtigung			800.—
Rückstellungen			84 815.31
Verbindlichkeiten:			
aus Warenlieferungen und Leistungen		008.40	
aus Steuern		412.01	
-sonstige Verbindlichkeiten		1 612.78	2 033.19
			442 346.50

Babenhausen, im Dezember 1949

Der Vorstand:

Heinrich Oest Hans Schauer mann

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Eröffnungsbilanz im Deutschen Mark und der Bericht des Vorstandes, soweit er die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die endgültige Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.
Frankfurt a. M., im Dezember 1949

Treuhand-Vereinigung — Aktiengesellschaft

Dr. Veltjens, Wirtschaftsprüfer ppa. Gerharz, Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 30. September 1949

AKTIVA		DM	DM
I. Anlagevermögen			
Bebaute Grundstücke mit:			
Wirtschafts- und Wohngebäuden		58 610.—	
Zugang		6 059.57	
Abschreibung		64 669.57	63 454.—
Brauerei-Gebäuden		104 550.—	
Zugang		7 261.62	
Abschreibung		111 811.62	109 543.—
Unbebaute Grundstücke		2 268.62	1 850.—
Maschinen und maschinelle Anlagen		72 060.—	
Zugang		18 136.76	
Abschreibung		90 196.76	74 289.—
Betriebs- und Geschäftsausstattung		15 907.76	
Zugang		14 550.—	
Abschreibung		3 644.45	14 757.—
Fastage		18 194.45	
Zugang		3 437.45	
Abschreibung		12 920.—	16 550.—
Fuhrpark		9 085.—	
Zugang		21 985.—	
Abschreibung		5 435.—	16 550.—
Kurzlebige Wirtschaftsgüter		4 450.—	
Zugang		22 635.70	
Abschreibung		27 085.70	14 778.—
		12 307.70	
		2 000.—	
		29 342.—	
		31 342.—	21 162.—
		10 180.—	316 383.—

PASSIVA		DM	DM
Grundkapital			300 000.—
Gesetzliche Rücklage			30 000.—
Freie Rücklage			24 000.—
Wertberichtigung			2 300.—
Rückstellungen			98 319.92
Verbindlichkeiten:			
aus Warenlieferungen und Leistungen		30 978.42	
aus Steuern		27 409.50	
Wechselverbindlichkeiten		5 814.40	
sonstige Verbindlichkeiten		11 679.22	75 881.54
			530 501.46

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. September 1949

AUFWENDUNGEN		DM
Löhne und Gehälter		139 163.—
Soziale Abgaben		10 893.72
Abschreibungen auf das Anlagevermögen		50 732.10
Zinsen (Mehraufwand)		595.18
Ausweispflichtige Steuern		16 120.66
Andere Steuern		254 001.85
Beiträge an Berufsvertretungen		2 201.70
Außerordentliche Aufwendungen		20 159.73
		493 887.97

ERTRÄGE		DM
Ausweispflichtiger Rohüberschuß		465 066.00
Außerordentliche Erträge		15 658.85
Verlust für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 30. 9. 1949		13 162.22
		493 887.97

Babenhausen, im November 1950

Der Vorstand:

Joh. Martin Bandschab Martin Hügelschäffer

Unter der Voraussetzung, daß die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark in der von uns bestätigten Fassung durch die Hauptversammlung festgestellt wird, erteilen wir den Bestätigungsmerkmal für den Jahresabschluss vom 30. September 1949 in folgender Fassung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt a. M., im November 1950

Treuhand-Vereinigung — Aktiengesellschaft

Dr. M. Veltjens, Wirtschaftsprüfer ppa. Gerharz, Wirtschaftsprüfer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500